



## **S a t z u n g**

### **der Bürgerinitiative Historische Rathauseite Halle (Saale) e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister\* den Namen  
„Historische Rathauseite Halle (Saale) e.V.  
– Bürgerinitiative zur Rekonstruktion des Architekturensembles Altes Rathaus & Ratswaage“ –  
in der Kurzform „BI Rathauseite e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist die umfassende Förderung der Heimatkunde und -pflege mit Blick auf den Wiederaufbau des Architekturensembles Altes Rathaus & Ratswaage durch Mittelbeschaffung und Bereitstellung der Mittel für den Träger des Wiederaufbaus des Alten Rathauses.
- (2) Zu den Aufgaben zählen insbesondere
  1. die am Zweck des Vereins orientierte Öffentlichkeitsarbeit
  2. die Gewinnung von ideeller und materieller Unterstützung, z.B. durch Sponsoren, für den – zumindest äußerlich – originalgetreuen Wiederaufbau
  3. Vorträge und andere Veranstaltungen zum Thema Architekturensemble Altes Rathaus & Ratswaage, dessen Geschichte und Umgebung
  4. Organisation und Überwachung des Wiederaufbaus des Architekturensembles, sofern dadurch die Rechte Dritter nicht tangiert werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks**

Der Verein bemüht sich, alle Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks zu ergreifen, insbesondere

1. in Zusammenarbeit und durch Informationsaustausch mit Institutionen, Organisationen, Verbänden, öffentlichen Einrichtungen, Kirchen, der Wirtschaft sowie
2. durch Kooperation mit den Medien.

#### **§ 4 Haushalt und Finanzen**

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel ergeben sich aus
  1. Mitgliedsbeiträgen
  2. Spenden und sonstige Zuwendungen.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind davon Mittel, die von Dritten zur Förderung ehrenamtlicher Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann ein Ausschuss oder ein Arbeitskreis eingerichtet werden, deren Mitglieder vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung berufen werden.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die mehrfache Wiederwahl ist ohne Unterbrechung möglich. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n), den/die Stellvertreter(in) und den Schatzmeister. Zur Aufgabenverteilung können weitere zwei Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

(3) Es gibt aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder und einen Ehrenvorsitzenden ernennen.

(5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für aktive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Den Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder legt der Vorstand fest. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(6) Über die Aufnahme eines aktiven Mitglieds oder fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit vierteljähriger Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat.

(8) Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis zum 31. März eines Kalenderjahres nicht überwiesen haben, können ihre Rechte bis zur Begleichung des Betrages nicht wahrnehmen.

(9) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung, die auch per E-Mail übermittelt werden kann, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme. Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen sowie Bekanntgabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollanten mit ihrer Unterschrift bestätigt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
3. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands
4. Ausschluss von Mitgliedern
5. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende bzw. der/die Stellvertreter(in).

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter(in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter(in) vertreten.

(2) Der Vorstand erstellt den Haushalts- und Tätigkeitsplan, den Jahresbericht und die Jahresabschlussrechnung. Er verwaltet die Mittel des Vereins mit Sorgfalt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Vorlage des Beschlusses und die Abstimmung darüber auch schriftlich, einschließlich E-Mail, erfolgen können. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.

## **§ 8 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt im Turnus der Vorstandswahl zwei unabhängige, dem Vorstand nicht angehörende Rechnungsprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überprüfen. Unangemeldete Prüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind zulässig.

Bei rechnerischer und sachlicher Richtigkeit, Satzungskonformität und sicherheitsorientierter Verwaltung der Finanzen bestätigen sie ihr Prüfungsergebnis durch Unterschrift, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins, z. B. nach Erfüllung des Vereinszwecks, kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nicht mehr für den Vereinszweck benötigte Vermögen an die Stadt Halle (Saale) mit der Auflage, es ausschließlich für die Erhaltung und Vervollkommnung des historischen Architekturensembles Altes Rathaus & Ratswaage zu verwenden.

(3) Das Protokoll über die Auflösung oder die Aufhebung des Vereins ist mit dem gesamten Schriftgut des Vereins (Versammlungsprotokolle, Kassenbücher, Spendenbelege, Kontoauszüge usw.) dem Stadtarchiv der Stadt Halle (Saale) zum dauernden Verbleib zu übergeben.

Halle (Saale), den 10. April 2008

---

\*Der Verein wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Registernummer VR 1322 eingetragen.